

Entgeltordnung der Gemeinde Wardenburg über die Inanspruchnahme der Betreuung von Grundschulkindern in der Ferienzeit

Präambel

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 8 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit der Satzung über die Inanspruchnahme der Betreuung von Grundschulkindern in der Ferienzeit vom 07.05.2026 in seiner Sitzung am 07.05.2026 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

- (1) Für die Teilnahme von Grundschulern an der Ferienbetreuung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

§ 2 Maßgebliches Einkommen

- (1) Maßgeblich ist grundsätzlich das jährliche Bruttoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der im Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten. Abweichend hiervon kann auf Antrag das aktuelle Einkommen zugrunde gelegt werden, wenn sich dieses erheblich verändert hat.
- (2) Zum Einkommen zählen insbesondere:
- Einkünfte aus nichtselbständiger und selbständiger Arbeit,
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
 - Renten, Pensionen und sonstige regelmäßige Einnahmen.
- (3) Kindergeld, Pflegegeld sowie einmalige Beihilfen bleiben unberücksichtigt.
- (4) Das Einkommen ist im Rahmen der Anmeldung durch geeignete Unterlagen (z. B. Einkommenssteuerbescheid, aktuelle Gehaltsnachweise) nachzuweisen.

§ 3 Höhe des Entgelts

- (1) Das Entgelt für die Ferienbetreuung staffelt sich wie folgt:

Einkommensstufen	Betreuung	
	Entgelt pro Woche für ein teilnehmendes Kind <u>Modul I</u>	Entgelt pro Woche für ein teilnehmendes Kind <u>Modul II</u>
	6,5 Stunden täglich	8,0 Stunden täglich
bis 20.000 Euro	35 Euro	43 Euro
20.001 bis 32.500 Euro	48 Euro	59 Euro
32.501 bis 47.500 Euro	62 Euro	76 Euro

47.501 bis 62.500 Euro	79 Euro	97 Euro
62.501 bis 77.500 Euro	94 Euro	115 Euro
ab 77.501 Euro	105 Euro	129 Euro

§ 4 Entgeltspflicht und Abrechnung

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Bestätigung der Gemeinde Wardenburg über die Anmeldung.
- (2) Die Entgelte werden monatlich im bargeldlosen Zahlungsverkehr erhoben und zum dritten Werktag des jeweiligen Monats fällig.
- (3) Entgeltschuldner/in ist/sind der/die Sorgeberechtigte/n des an der Ferienbetreuung teilnehmenden Kindes.
- (4) Die Gemeinde kann ein Kind von der Teilnahme an der Schulkinderferienbetreuung ausschließen, wenn der/die Entgeltschuldner/in trotz Mahnung mit der Entrichtung des fälligen Entgelts in Verzug ist und keine Gründe vorliegen, die eine Entgeltbefreiung oder -ermäßigung rechtfertigen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft und wird ab 01.08.2026 wirksam.

Wardenburg, den 13.05.2026

GEMEINDE WARDENBURG

Christoph Reents

Bürgermeister